

# Einleitung

Nach sechsjähriger Debatte ist es gelungen, die Patientenverfügung gesetzlich zu verankern. Der Deutsche Bundestag hat am 18.6.2009 eine gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen beschlossen. Künftig werden die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt. Endlich gibt es mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen. Das neue Gesetz trat zum 1.9.2009 in Kraft.

Wer für die eigene Zukunft und eine Lebensphase der Entscheidungsunfähigkeit vorsorgen möchte, kann Verfügungen schreiben, Vollmachten ausstellen und Verträge abschließen.

Für die meisten Menschen ist es wichtig, den Ärzten und Pflegeverantwortlichen mitzuteilen, wie sie eines Tages behandelt und gepflegt werden wollen, wenn sie selbst nichts mehr sagen können. Eine solche Mitteilung heißt „Patientenverfügung“. Ein Muster hierzu finden Sie im Anhang 1 dieses Ratgebers.

Genauso wichtig ist es für viele Menschen, dass in einem Notfall eine Vertrauensperson stellvertretend für sie Entscheidungen trifft, alltägliche Angelegenheiten erledigt und das Vermögen verwaltet. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, eine „Vorsorgevollmacht“ zu erstellen. Ein Muster hierzu finden Sie im Anhang 2.

Damit Ihr „Bevollmächtigter“ weiß, was er für Sie tun soll und was er zu unterlassen hat, können Sie dies mit ihm in einem „Grundvertrag“ (siehe Kapitel 4) festlegen.

Mit einer „Betreuungsverfügung“ wenden Sie sich dagegen an das Vormundschaftsgericht. Ein solches Dokument teilt dem Richter mit, wie und von wem Sie eines Tages

betreut werden wollen, wenn Sie betreuungsbedürftig sein sollten. Ein Muster hierzu finden Sie im Anhang 3.

Schließlich können Sie noch eine „Organspendeverfügung“ unterzeichnen. Diese Thematik wird hier nicht in einem eigenen Kapitel behandelt, da die Organspende nicht wirklich zur Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter zählt. Wenn Sie jedoch hierzu etwas regeln wollen, finden Sie Formulierungsvorschläge im Kapitel „Der Grundvertrag“ sowie im Anhang 1 (Muster einer Patientenverfügung des Bundesjustizministeriums).

Nicht zu unterschätzen ist im Übrigen die Schwierigkeit der korrekten Hinterlegung Ihrer Dokumente. Die beste Verfügung, die ausgefeilteste Vollmacht und der perfekte Vertrag sind nichts wert, wenn sie im Ernstfall nicht aufzufinden sind oder von den Bevollmächtigten nicht verwendet werden können.

Je nach Ihrer besonderen familiären Situation, je nach den Gefahren, die Sie sehen, und Ihren besonderen Wertvorstellungen und Wünschen ist es sinnvoll, mehr oder weniger Vorsorge zu betreiben. Sie sollten nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig für sich vorsorgen!

# Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter

Es gibt kein allgemein gültiges Rezept für die optimale Vorsorge. Ganz entscheidend kommt es darauf an, dass jeder Einzelne unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation und seiner besonderen Wertvorstellungen die passende Vorsorge plant. Dieses erste Kapitel zeigt Ihnen anhand von Beispielen, welche Verfügungen, Vollmachten und Verträge im Einzelfall in Frage kommen.

### BEISPIEL

#### **Fall 1 : Familienmitglied vor riskanter Operation**

Ein 69-jähriger Rentner ist an Krebs erkrankt und muss sich einer Operation mit unsicherem Ausgang unterziehen. Er lebt mit seiner Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung, die bereits der Tochter überschrieben wurde. Die Ehefrau ist als zweite Kontoinhaberin eingetragen und kann daher die finanziellen Dinge regeln. Der 69-Jährige will vermeiden, dass er nach einer fehlgeschlagenen Operation wochen- und monatelang als Wachkoma-Patient am Leben erhalten und künstlich ernährt wird.

Der Erkrankte hat folgende Vorsorgemöglichkeiten:

- Er verfasst eine Patientenverfügung.
- Er setzt mit einer Vorsorgevollmacht seine Ehefrau als Bevollmächtigte und seine Tochter als Ersatzbevollmächtigte ein und überträgt ihnen die „Gesundheits-sorge“, so dass sie für ihn über die weitere Behandlung entscheiden können, wenn er dazu nach der Operation nicht mehr in der Lage sein sollte.

Vorsorge bei  
Wachkoma

Als dritte Möglichkeit kommt die Kombination aus Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht in Frage.

Ergänzend könnte der Rentner auch noch an die Postvollmacht denken und seine Frau oder seine Tochter in die Lage versetzen, für ihn Briefe entgegenzunehmen und zu schreiben.

## BEISPIEL

### **Fall 2: Ein unverheiratetes Paar mit Kindern**

Die 29-jährige Krankenschwester und der 33-jährige Unternehmensberater mit dem fünfjährigen Thomas und der dreijährigen Marga malen sich aus, was passieren könnte, wenn einer oder beide Partner einen schweren Unfall haben oder plötzlich unheilbar erkranken. Um auf Nummer sicher zu gehen, fragen die beiden einen Erbrechtsspezialisten. Dieser rät zu folgender Konstruktion:

Vorsorge bei  
Unfall oder  
Krankheit

- Die unverheirateten Eltern stellen sich wechselseitig Generalvollmachten aus.
- Für den Fall, dass beide gleichzeitig – etwa nach einem Unfall – nicht entscheidungsfähig sein sollten, setzen sie den Bruder der Krankenschwester und den besten Freund des Unternehmensberaters als Ersatzbevollmächtigte ein, allerdings nicht mit der weit reichenden Generalvollmacht, sondern lediglich mit einer Vorsorgevollmacht, die vor allem regelt, wo und wie die Kinder zu versorgen und zu erziehen sind.

Als weiterer Baustein im Vorsorgesystem kommen hier auch Betreuungsverfügungen in Betracht.

**BEISPIEL****Fall 3: Alleinstehender ohne nahe Angehörige**

Ein Angestellter lebt alleine in einer Zweizimmerwohnung, er hat nur sehr entfernte Verwandte, aber einen Freund, dem er großes Vertrauen entgegenbringt. Der 55-Jährige möchte sich absichern, damit eine andere Person bei Unfall, bei einer unvorhergesehenen Erkrankung oder bei Betreuungsbedürftigkeit für ihn in seinem Sinne handeln kann. Er möchte auf jeden Fall eine Betreuung durch eine völlig fremde, vom Gericht bestellte Person vermeiden.

In diesem Fall ist es sinnvoll, den Freund und Vertrauten über eine Vorsorgevollmacht als Bevollmächtigten einzusetzen. Was der bevollmächtigte Freund alles tun und lassen soll, können die beiden in einem Grundvertrag regeln.

Vorsorge  
des Allein-  
stehenden

**BEISPIEL****Fall 4: Witwe mit großem Vermögen**

Eine 48-jährige Frau lebt nach dem frühen Tod ihres Ehemanns sehr zurückgezogen, sie hat keine eigenen Kinder, den wenigen Verwandten vertraut sie nicht, zumal sich Neffen und Nichten vor allem für ihr Vermögen interessieren. Die Witwe möchte dafür sorgen, dass sich nach einem Unfall oder bei einer schweren Erkrankung eine vertrauenswürdige Person um ihre Mietshäuser und Aktiendepots kümmert.

In diesem Fall ist die Witwe gut beraten, einen Berufsberater zu suchen, der sich in der Vermögensverwaltung sehr gut auskennt. Sie kann dann eine Betreuungsverfügung unterzeichnen und damit dem Betreuungsgericht mitteilen, von wem sie im Fall der Fälle betreut werden will. Sie kann in der Betreuungsverfügung auch ganz allgemein – ohne eine bestimmte Person zu nennen – die Eigenschaften angeben, die der Betreuer haben soll (zum Beispiel: Steuerberaterin, Erfahrung in Vermögensverwaltung, Neigung für Naturheilkunde, Fähigkeit, mit Haustieren umzugehen).

Vorsorge der  
Witwe

**BEISPIEL**

**Fall 5: Unternehmer mit mittelständischer Firma**

Ein 62-jähriger Unternehmer leitet als alleiniger Geschäftsführer die von ihm vor 28 Jahren gegründete Aufzugsfirma, eine GmbH. Er ist gesund und misstrauisch. Was passiert mit der Firma, wenn ich einmal im Krankenhaus liege und für Wochen oder Monate ausfalle? Seine Frau und seine Kinder, die ganz andere Berufe ergriffen haben, hält er für außer Stande, die Firma weiterzuführen. Der Geschäftsführer lässt sich von einem Notar beraten, das Gespräch führt zu folgender Lösung:

Vorsorge des  
Unternehmers

- Vorsorgevollmacht mit Befugnis zur Leitung der Firma an einen Hochschullehrer, der sich als Maschinenbauer auf Aufzugstechnik spezialisiert hat und mit dem Unternehmer seit gemeinsamen Studienzeiten gute Kontakte hält.
- Vorsorgevollmacht für Gesundheitsvorsorge und Bankvollmacht für das private Konto an die Ehefrau.

**BEISPIEL**

**Fall 6: Verheiratete Frau, ein Kind**

Eine verheiratete 23-jährige Mutter eines zweijährigen Kindes überlegt, was passiert, wenn sie von einem Tag auf den anderen ins Krankenhaus kommt und nicht mehr für sich entscheiden kann. Um die Tochter kümmert sich der Mann, der auch Mieter der Wohnung ist und Zugriff auf alle Konten hat. Doch wer entscheidet, wenn sie nicht mehr sagen kann, wie sie behandelt werden möchte?

Vorsorge bei  
Handlungs-  
unfähigkeit

In diesem Fall ist eine Patientenverfügung völlig ausreichend. Es gibt sonst nichts zu regeln. Alternativ könnte die besorgte Mutter dem Ehemann per Vorsorgevollmacht die Gesundheitsvorsorge übertragen, damit er für sie entscheiden kann.

**EXPERTENTIPP**

**Gesamte Bandbreite**

Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter muss immer ganz den individuellen Vorstellungen, Wünschen und Lebenssituationen entsprechen. Darüber hinaus kann man die gleichen Ziele über unterschiedliche Wege erreichen. Dieser Ratgeber zeigt Ihnen die gesamte Bandbreite der Möglichkeiten.